

BAG-UB Fachtagung 26.11.2010

**Rechtliche Rahmenbedingungen zur
beruflichen Teilhabe von Menschen mit
Autismus-Spektrum-Störungen**

**Referent: Christian Frese, Rechtsassessor
Geschäftsführer Autismus Deutschland e.V.**

Rechtliche Rahmenbedingungen

Gliederung

- **Diagnose Autismus-Spektrum-Störung; Schwerbehinderung**
- **Berufsausbildung / Studium für Menschen mit Autismus**
- **Berufstätigkeit**
 - a) **Allgemeiner Arbeitsmarkt**
 - b) **Unterstützte Beschäftigung**
 - c) **Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)**
- **Die UN-Behindertenrechtskonvention, inklusiver Arbeitsmarkt**

Rechtliche Rahmenbedingungen

Diagnose Autismus-Spektrum-Störung

Eine vollumfängliche Autismus-Diagnose beinhaltet eine vielfältige Beeinträchtigung der Teilhabe an der Gesellschaft.

Autistische Störungen sind daher regelmäßig eine **Behinderung** i.S.d. § 2 SGB IX.

Einer Heilbehandlung im medizinischen Sinne zugänglich sind einzelne Symptome bzw. sekundäre Störungen, die im Zusammenhang mit Autismus auftreten können (z.B. Depressionen).

Die autistische Störung als solche ist **nicht heilbar** !

Rechtliche Rahmenbedingungen

Schwerbehinderung: wenn der GdB wenigstens 50 beträgt , § 2 Abs. 2 SGB IX

Gleichstellung mit wenigstens 30 Prozent: wenn infolge der Behinderung kein geeigneter Arbeitsplatz erlangt werden oder behalten werden kann, § 2 Abs. 3 SGB IX

→ besondere Regelungen in den §§ 68 ff SGB IX

Rechtliche Rahmenbedingungen

Für autistische Syndrome beträgt der Rahmen des GdB bei leichten Formen (z. B. Asperger Autismus) 50 bis 80 Prozent, sonst ist ein GdB von 100 gegeben (gemäß derzeit gültiger Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit).

→ Neufassung der Versorgungsmedizinverordnung geplant:

ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten: GdS 10 - 20,

mit leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten: GdS 30 - 40,

mit mittleren sozialen Anpassungsschwierigkeiten: GdS 50 - 70,

mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten: GdS 80 - 100

Rechtliche Rahmenbedingungen

GdS und **GdB** werden nach **gleichen Grundsätzen** bemessen. Beide Begriffe unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der GdS nur auf die Schädigungsfolgen (also kausal) und der GdB auf alle Gesundheitsstörungen unabhängig von ihrer Ursache (also final) bezogen ist. Beide Begriffe haben die Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen und nicht nur die Einschränkungen im allgemeinen Erwerbsleben zum Inhalt. GdS und GdB sind ein Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens.

Aus dem GdB und aus dem GdS ist nicht auf das Ausmaß der Leistungsfähigkeit zu schließen. GdB und GdS sind grundsätzlich unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf zu beurteilen, es sei denn, dass bei Begutachtungen im sozialen Entschädigungsrecht ein besonderes berufliches Betroffensein berücksichtigt werden muss.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Menschen mit Autismus können aufgrund der Breite des Spektrums in allen Bereichen des Arbeitsleben / der beruflichen Teilhabe tätig sein:

- allgemeiner Arbeitsmarkt
- teilgeschützte (in Integrationsfirmen/-abteilungen/
Außenarbeitsplätze der WfbM/Unterstützte Beschäftigung) und
- geschützte Arbeitsplätze in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Wahl der Berufsausbildung für Menschen mit Autismus ist abhängig von den Neigungen und Fähigkeiten:

- Fachschul- oder Hochschulstudium
- duale Ausbildung in einem Betrieb auf dem ersten Arbeitsmarkt
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, zum Beispiel in einem Berufsbildungswerk
- Ausbildung in einem Berufsbildungswerk
- Ausbildung im Berufsbildungsbereich einer WfbM

Rechtliche Rahmenbedingungen

Berufsbildungswerke, vgl. § 19 SGB III

- Maßnahmen zur Berufsvorbereitung
- Berufsausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen und nach Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen

Das „**Pilotprojekt des BBW Abensberg**“ dient speziell der beruflichen Förderung und Eingliederung von Menschen mit Autismus.

Es gibt Partnereinrichtungen in **Greifswald, Dortmund, Südhessen** und weitere kooperierende BBWs.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Studium

Finanzierung des **Lebensunterhalts**

→ Studierende mit Autismus können Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten.

Autismus- bzw. behinderungsspezifischer **Mehrbedarf** kann im Rahmen der Eingliederungshilfe als Hilfe zur Ausbildung geleistet werden, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII, z.B.

- Fahrtkosten
- Kosten für einen Studienhelfer
- Kosten für autismusspezifische Hilfsmittel
- ambulante Autismustherapie

Rechtliche Rahmenbedingungen

Berufstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Insbesondere Menschen mit Asperger Autismus können aufgrund ihrer kognitiven Fähigkeiten die Voraussetzung für eine Erwerbsfähigkeit erfüllen:

→ wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens drei Stunden täglich** erwerbstätig sein kann (§ 8 SGB II)

Rechtliche Rahmenbedingungen

Grundsätzliche **Beschäftigungspflicht** der Arbeitgeber für behinderte Arbeitnehmer, ansonsten erfolgt eine **Ausgleichsabgabe**, §§ 71 ff SGB IX.

Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung → **Sonderkündigungs-schutz** nach den §§ 85 ff SGB IX (Zustimmung des Integrationsamtes erforderlich).

Das **Integrationsamt** ist i.Ü. zuständig u.a. für Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Autismusspezifische Ausrichtung bzw. Ausstattung der Integrationsfachdienste ?

→ Erschließung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Autismus außerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

vgl. Backhaus, Andreas: Die Rolle der Integrationsfachdienste bei der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Autismus. In: impulse (2008), H. 48, 30-33, <http://www.bag-ub.de/impulse/download/impulse48-web.pdf>

Gute Erfahrungen, aber wenig Fallbeispiele:

- Refinanzierung des hohen Zeitaufwandes notwendig
- Spezialisierung und Qualifizierung der Mitarbeiter

Rechtliche Rahmenbedingungen

Aufgaben der Integrationsfachdienste (§ 110 SGB IX), u.a.

- Beratung
- Unterstützung
- Vermittlung auf geeignete Arbeitsplätze
- Erschließung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Begleitung am Arbeitsplatz solange erforderlich
- Nachbetreuung, Krisenintervention und psychosoziale Betreuung

Rechtliche Rahmenbedingungen

Kostenübernahme für eine ambulante Autismustherapie in einem Autismus-Therapie-Zentrum nach § 54 Abs.1 S. 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX

als **Hilfe** zur **Teilhabe** am **Arbeitsleben**

vgl. § 33 Abs. 6 SGB IX: medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, vor allem

- Hilfe bei der Behinderungsverarbeitung
- Aktivierung von Selbsthilfepotentialen
- Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten

Rechtliche Rahmenbedingungen

Menschen mit Autismus haben Anspruch auf Arbeitsassistenz

- für die Dauer von bis zu drei Jahren als **Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes**, 33 Abs. 8 S. 1 Nr. 3 i.V.m. S.2 SGB IX
- als **begleitende Hilfe im Arbeitsleben** durch die Integrationsämter, § 102 Abs.4 SGB IX

Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Konzept Unterstützte Beschäftigung, vgl. www.bag.ub.de

- zielt auf dauerhafte und bezahlte Arbeit in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, auch dann, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nicht erreicht werden kann
- greift auf, dass für eine langfristige Integration die Lebensbereiche Arbeit, Wohnen und Freizeit ganzheitlich zu berücksichtigen sind

→ Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Gesetzesgrundlage:

Einführung des § 38 a SGB IX mit Wirkung ab dem 01.01.2009

Ziel:

- behinderten Menschen mit **besonderem Unterstützungsbedarf** eine angemessene, geeignete und **sozialversicherungs-pflichtige** Beschäftigung zu ermöglichen und zu er-hal-ten
- umfasst eine indivi-duelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Be-rufsbe-gleitung.
- Leistungen werden für **bis zu zwei Jahre** erbracht, soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung er-forder-lich sind. Sie können bis zu einer Dauer von wei-teren **zwölf Mona-ten verlängert** werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen

- Menschen mit Autismus können mit Hilfe einer Unterstützten Beschäftigung gut in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden.
- vgl. Vortrag Dr. Stefan Doose „Unterstützte Beschäftigung für Menschen aus dem Autismusspektrum“ bei der Tagung von Autismus Deutschland e.V. am 6.11.2010 in Berlin
- Referenz: Supported Employment Programm TEACCH North Carolina
- Leistungen zur beruflichen Teilhabe können auch als **Persönliches Budget** durchgeführt werden, vgl. Workshop Berit Blesinger/Heike Vogel vom 25.11.2010 bei dieser Tagung

Rechtliche Rahmenbedingungen

Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Die WfbM hat gemäß § 136 Abs.1 und Abs. 2 SGB IX denjenigen be-hinderten Menschen, die aufgrund einer geistigen, seelischen und/oder körperlichen Behinderung **nicht, noch nicht** oder **noch nicht wieder** auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kön-nen,

eine angemessene **berufliche Bildung** und eine **Beschäftigung** zu ei-nem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten

und zu ermöglichen, ihre Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu er-höhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre **Persönlichkeit weiterzuentwi-ckeln.**

Rechtliche Rahmenbedingungen

Voraussetzung ist, dass spätestens nach der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich

- wenigstens ein **Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung** erbracht wird und
- **keine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung** zu erwarten ist

Menschen mit Autismus wird in einigen Fällen der Aufnahmeanspruch in die Werkstatt abgesprochen mit der Begründung, dass die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt seien.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Förderbereich nach § 136 Abs. 3 SGB IX

Maßnahme zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Vorbereitung auf Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben

vorrangig in räumlichem und organisatorischem Zusammenhang mit einer WfbM

es besteht keine eigene Kranken- oder Rentenversicherungspflicht (es bleibt zum Beispiel eine Familienversicherung über die Eltern bestehen)

Rechtliche Rahmenbedingungen

Personalschlüssel und Voraussetzungen für eine 1:1 Betreuung

Nach § 9 Abs. 3 Werkstättenverordnung soll das Zahlenverhältnis von Fachkräften zu behinderten Menschen

- 1:6 im Berufsbildungsbereich
- und 1:12 im Arbeitsbereich

betragen.

Im Förderbereich nach § 136 Abs. 3 SGB IX ist mit den Kostenträgern in der Regel ein Personalschlüssel von 1:3 vereinbart.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Häufig ist dies für Beschäftigte mit Autismus **nicht ausreichend**.

In vielen Fällen besteht eine günstige Prognose dahin-gehend, dass der Mensch mit Autismus nach Aufnahme in das Ein-gangsverfahren der Werkstatt (gegebenen-falls nach vorherigem Be-such einer Fördergruppe) später in den Arbeitsbereich eingegliedert werden kann, wenn er **zumindest vorübergehend** eine **1:1 Betreuung** in Anspruch nimmt.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Anspruch auf eine 1:1 Betreuung

§ 9 der Werkstättenverordnung

→ lediglich ein Richtwert, der im Einzelfall bis hin zu einer **Einzelbetreu-ung (!)** unterschritten werden kann.

Anspruch auf eine zusätzliche Einzelbetreuung zuerkannt vom SG Rostock, Beschluss vom 31.08.2009, Az. S 4 ER 196/09 AL, veröffentlicht im Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/2010, S. 26f

Derzeit werden einige Fälle verhandelt. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Anspruchsgrundlage ist zumindest subsidiär §§ 53, 54 ff SGB XII.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Bislang vorliegende Urteile, die den Anspruch auf eine 1:1 Betreuung verneinen, gehen von einem Sachverhalt aus, bei dem aufgrund der Schwere der Behinderung eine **dauerhafte** 1:1 Betreuung erforderlich erscheint (BSG vom 29.05.1995, LSG Bad.Württ. vom 14.08.2002)

- daher sei auch auf **Dauer** keine Werkstattfähigkeit unter den üblichen personellen und sächlichen Bedingungen zu erreichen
- der Förderbereich nach § 136 SGB IX Abs. 3 sei insofern vorrangig zu prüfen

Umkehrschluss: Eine vorübergehende 1:1 Betreuung ist nach diesen Urteilen **nicht** ausgeschlossen !

Rechtliche Rahmenbedingungen

Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) am 26.03.2009

Art. 4 Abs. 2 BRK (**progressiver Umsetzungsvorbehalt**):

Ausschöpfung aller verfügbaren Mittel zur Verwirklichung, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind

Erster Staatenbericht muss am **26.03.2011** vorgelegt werden

Rechtliche Rahmenbedingungen

Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27 BRK)

Welche Bedingungen muss ein Arbeitsmarkt erfüllen, dass er inklusiv ist? Diese Frage richtet sich an alle Beteiligten und insbesondere die Arbeitgeber.

- frühzeitige Einbeziehung der behinderten Menschen
- qualifizierte Beratung und Vermittlung
- aktive Arbeitsmarktpolitik
- Integrationsfachdienste und Integrationsprojekte sollten besser gefördert werden, damit sie mehr behinderte Menschen in Arbeit vermitteln beziehungsweise beschäftigen können.
- Problem der Trennung erster/zweiter Arbeitsmarkt (dauerhafter Minderleistungsausgleich ?)

Rechtliche Rahmenbedingungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !